

ist dem ^{Einigen} Obsth. und Landgarnist
500 fl. und dem Danischen Obsth.
hing. Landfack 400 fl. beigef.
Lugger, Lögner, marcker,

Listig Lögnermarcker beilieg. / findet
man zu fast. und beschwerlichen /
aus dem nicht eingemilligt ward.
und weil die Geyger fast einigob
Beyn mit fingenommen marcker
Lhan, ist fast auf dem Obsth. marcker
andere nicht zu machen,

Von dem Obsth. fall. ist auf dem
markt einholen, und weil
immer noch alle Obsth. kein
mülligen attestation, die dem
Obsth. und etlichen Obsth. beiliegend,
Lögner, marcker, Obsth.
Obsth. beiliegend, ist weiter
zu Delibation, was fast in
dem pfeil beiliegend marcker
voll,

Land Obsth. marcker einigob
nach dem, mit obsth. marcker
Obsth. beiliegend auf dem,
zu Resolution, wie die pfeil dem
Juo Obsth. gl. Land Obsth. marcker
zu incamieren sein, so mit zu
beiliegend,

Juo gl. Land Obsth. marcker
Obsth. beiliegend, und Land Obsth. marcker
was Obsth. marcker. als Obsth. marcker